

## Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2  
 „Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen“  
 Teilbereich 3

Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB  
 Der Teilbereich 3 der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2  
 wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch die Stockholmer Straße (Planstraße B)
- im Südwesten: durch die Stockholmer Straße (Planstraße B)
- im Südosten: durch die Straße Alter Hafen (Verkehrsberuhigter Bereich)
- im Nordosten: durch die Stockholmer Straße (Planstraße A)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
 Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 27.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2 „Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen“, Teilbereich 3 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.



Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2, Teilbereich 3 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2, Teilbereich 3 einschließlich der Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2, Teilbereich 3 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2, Teilbereich 3 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2, Teilbereich 3 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.